

Satzung

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

§ 1 *Name, Zweck und Sitz des Verbandes*

- 1 Der Deutsche Leichtathletik-Verband *-(DLV)-* ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände *(LV)* zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- 2 Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.
- 3 Der DLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4 Der DLV hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 5 Der Verband erstrebt keine Gewinne.

§ 2 *Aufgaben des Verbandes*

- 1 Der DLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 1.1 die Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der International Association of Athletics Federations *(IAAF)* einheitlich auszurichten. Hierzu gehört auch das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,
 - 1.2 Termine der Verbandsveranstaltungen festzulegen,
 - 1.3 Deutsche Meisterschaften in Wettbewerben nach Maßgabe der Leichtathletikordnung durchzuführen,
 - 1.4 Wettkampf- und Übungsangebote im Breitensport zu entwickeln,
 - 1.5 Deutsche Leichtathleten für die von der IAAF und der EAA ausgeschriebenen Veranstaltungen auszuwählen, auf diese vorzubereiten und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen. Darüber hinaus Länderkämpfe abzuschließen und durchzuführen. Dazu gehört auch, die Athleten für diese Länderkämpfe auszuwählen, sie darauf vorzubereiten und zu betreuen,
 - 1.6 die alljährlichen deutschen Bestenlisten zu führen, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Welt- und Europahöchstleistungen an die zuständigen Stellen weiterzumelden,
 - 1.7 Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports zu entwickeln und durchzuführen und sie im Zusammenwirken mit den LV zu realisieren,
 - 1.8 die Lehre der Leichtathletik weiter zu entwickeln, die Trainer- und Übungsleiter- Aus- und Fortbildung zu planen und durchzuführen,
 - 1.9 die Leichtathletik im Deutschen Sportbund *(DSB)*, im Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland *(NOK)*, in der International Association of Athletics Federations *(IAAF)*, in der European Athletic Association *(EAA)* und in der European Veterans Athletic Association *(EVAA)* zu vertreten.
 - 1.10 den internationalen Sportverkehr der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu überwachen,
 - 1.11 Streitfälle zwischen den LV - insbesondere bei Vereinswechseln von LV zu LV - und Einsprüche als oberste Berufungsinstanz zu entscheiden.

§ 3 *Jugendarbeit*

Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 4 *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

- 1 Dem DLV gehören folgende Verbände als Mitglieder an:
 - 1.1 Badischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.2 Bayerischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.3 Berliner Leichtathletik-Verband,
 - 1.4 Leichtathletik-Verband Brandenburg,
 - 1.5 Bremer Leichtathletik-Verband,
 - 1.6 Hamburger Leichtathletik-Verband,
 - 1.7 Hessischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.8 Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern,
 - 1.9 Niedersächsischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.10 Leichtathletik-Verband Nordrhein,
 - 1.11 Leichtathletik-Verband Pfalz,
 - 1.12 Leichtathletik-Verband Rheinhessen,
 - 1.13 Leichtathletik-Verband Rheinland,
 - 1.14 Saarländischer Leichtathletik-Bund,

- 1.15 Leichtathletik-Verband Sachsen,
 - 1.16 Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt,
 - 1.17 Schleswig-Holsteinischer Leichtathletik-Verband,
 - 1.18 Thüringer Leichtathletik-Verband,
 - 1.19 Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen,
 - 1.20 Württembergischer Leichtathletik-Verband.
- 2 Die Mitgliedschaft von weiteren Verbänden bedarf nach Prüfung durch das Präsidium und den Verbandsrat des Aufnahmebeschlusses durch den Verbandstag. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich per Einschreiben beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, der Mitglieder- und Vereinsstärke sowie eines vollständigen Anschriftenverzeichnisses des Präsidiums/Vorstandes beantragt werden.
- 2.1 Das Präsidium ist gehalten, den Aufnahmeantrag im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche können nur innerhalb von 4 Wochen erhoben werden.
- 2.2 Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser an Stelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.1 durch Auflösung,
 - 3.2 durch Austritt,
 - 3.3 durch Ausschluss.
- 4 Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann der Verbandsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.
- 5 Löst sich ein Verband auf, so kann ein neuer Verband die Mitgliedschaft beantragen.
- 6 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.
- 7 Den Ausschluss eines LV kann nur der Verbandstag vornehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
- 2 Die LV sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Internationalen Wettkampfbestimmungen (*IWB*), die Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*), den Antidoping-Code (*ADC*), die Leichtathletikordnung (*LAO*), die Veranstaltungsordnung (*VAO*), die Jugendordnung (*JGO*), die Kampfrichterordnung (*KRO*), die Lehrordnung (*LEO*) unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.
- 3 Die LV sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Verbandstag beschließt. Die Beiträge werden nach der Zahl der den LV zustehenden Stimmen gestaffelt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag,
- Verbandsrat,
- Präsidium,
- Bundesausschüsse (*BA*),
- Verbandsrechtsausschuss,
- Disziplinarausschuss.

§ 7 Verbandstag

1 Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor. Er hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Bundesausschüsse ändern oder aufheben.

2 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der LV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die LV können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum ordentlichen Verbandstag entsenden oder die Stimmen - höchstens vier - auf einen oder mehrere Vertreter vereinigen.

3 **Ordentlicher Verbandstag**

Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind alle stimmberechtigten Vertreter der LV und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

4 **Außerordentlicher Verbandstag**

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gemäß Nummer 5.1 errechneten Stimmzahl einberufen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden müssen, was auch per Telefax geschehen kann.

5 **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

5.1 Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der LV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Die jedem LV zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der dem LV angehörenden Leichtathletikvereine bzw. -abteilungen. Die LV haben dem DLV die Mitgliederzahl vom Stichtag 1. Oktober bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres zu melden. Für je angefangene 5000 Mitglieder hat der LV eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen LV ist nicht zulässig.

5.2 Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

5.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

6 **Wahlen**

6.1 Der Verbandstag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Sprechers der LV, des Vorsitzenden des BA Jugend, des Generalsekretärs und des Athletensprechers. Der Sprecher der LV wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, der Vorsitzende des BA Jugend wird vom DLJA gewählt, der Generalsekretär und der Athletensprecher werden vom Verbandsrat berufen (§ 8 Nr. 1.6), letzterer aufgrund der gemäß § 18 VVO durchzuführenden Wahl. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§ 10 RVO-DLV) und drei Kassenprüfer sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kassenprüfer.

6.2 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Die Wahl bezieht sich auf eine Amtszeit von 4 Jahren. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

6.3 Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit in Nummer 6.4 nichts abweichendes bestimmt ist. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.

6.4 Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.

6.5 Wählbar in das Präsidium, in den Verbandsrechtsausschuss und als Kassenprüfer ist jeder volljährige Deutsche, der einem Verein eines dem DLV angeschlossenen LV als Mitglied angehört.

6.6 Die Athletensprecher der A/B-Bundeskader erhalten ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport. Entsprechende Vorschläge müssen 4 Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Präsidium vorliegen.

7 **Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des DLV mit drei Viertel der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen werden.

Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

8 **Geschäftsordnung**

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GSO).

§ 8 **Verbandsrat**

1 **Aufgaben**

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1.1 die Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit festzulegen,

1.2 die Ordnungen, wie sie in § 15 Nr. 1.3, 1.4, 2.1 bis 2.8 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,

1.3 Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen und die Jahresrechnung auf Vorschlag des Präsidiums zu genehmigen,

- 1.4 den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Präsidiums zu beschließen,
- 1.5 das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- 1.6 den Generalsekretär auf Vorschlag des Präsidiums und den Athletensprecher im Präsidium auf Vorschlag des BA Leistungssport zu berufen und abzuüberufen,
- 1.7 die Mitglieder der Bundesausschüsse zu berufen oder abzuüberufen soweit sich aus der Verwaltungsordnung und der Jugendordnung nichts Abweichendes ergibt,
- 1.8 kommissarische Mitglieder des Präsidiums und der Bundesausschüsse auf Vorschlag des Präsidiums oder der Vorsitzenden der Bundesausschüsse zu berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind,
- 1.9 die Jahresarbeitsplanung und die Jahresberichte des Präsidiums und der Bundesausschüsse entgegenzunehmen,
- 1.10 Aufträge an das Präsidium, an die Bundesausschüsse oder deren Vorsitzenden zu erteilen,
- 1.11 Verbandsbeauftragte zur Erledigung einzelner besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums zu berufen,
- 1.12 die Deutschen Meisterschaften auf Vorschlag des BA Wettkampforganisation zu vergeben. Ausgenommen davon sind die Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und auf der Freiluftanlage, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Präsidium vergeben werden. Der Verbandsrat ist vorher zu hören,
- 1.13 über Bewerbungen um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe zu entscheiden und diese auf Vorschlag des Präsidiums innerhalb des DLV zu vergeben,
- 1.14 über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen in nationalen und internationalen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums zu entscheiden.

2 **Kompetenzen**

Die Kompetenz des Verbandstages, Entscheidungen des Verbandsrates aufzuheben oder inhaltlich zu ändern, bleibt unberührt.

3 **Zusammensetzung**

Der Verbandsrat setzt sich aus den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, den Mitgliedern des Präsidiums und einem weiteren gewählten Athletensprecher (§ 18 VWO) zusammen. Die LV-Präsidenten/Vorsitzenden können sich, wenn sie verhindert oder Mitglied des Präsidiums sind, durch ein anderes Präsidiums-/Vorstandsmitglied ihres LV vertreten lassen.

4 **Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme. Bei der Vergabe der DLV-Meisterschaften, der Feststellung des Haushaltsplanes, der Genehmigung der Jahresrechnung, der Verabschiedung und Änderung der Ordnungen einschließlich des Antidoping-Codes haben die Präsidenten/Vorsitzenden der LV qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 7 Nr. 5.1. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5 **Kommissionen**

Der Verbandsrat kann ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben bestimmen.

6 **Sitzungen**

Der Verbandsrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Verbandsrates.

§ 9 **Präsidium**

1 **Aufgaben**

- 1.1 Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1.1 die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben,
 - 1.1.2 Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern,
 - 1.1.3 den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen zu führen,
 - 1.1.4 den Vierjahresplan zu erstellen und diesen zu überwachen,
 - 1.1.5 Einzelentscheidungen der Ressorts zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen,
 - 1.1.6 Länderkämpfe und DLV-Meetings zu vergeben,
 - 1.1.7 den Haushaltsplan und den Stellenpan der Verbandsgeschäftsstelle aufzustellen,
 - 1.1.8 die hauptamtlichen Direktoren, die Referatsleiter, die Referenten sowie auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport die hauptamtlichen Verbandstrainer zu berufen und zu entlassen.
- 1.2 Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 15 aufgeführten Ordnungen festgelegt.

2 **Geschäftsführendes Präsidium**

Das Geschäftsführende Präsidium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 2.1 Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen,

- 2.2 den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen,
- 2.3 Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln,
- 2.4 Aufträge und Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates umzusetzen,
- 2.5 die Verbandsgeschäftsstelle zu kontrollieren.

3 **Mitglieder des Präsidiums**

Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 3.1 der Präsident,
- 3.2 der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*),
- 3.3 der Vizepräsident (*Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement*),
- 3.4 der Vizepräsident (*Leistungssport*),
- 3.5 der Vizepräsident (*Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport*),
- 3.6 der Schatzmeister,
- 3.7 der Sprecher der Landesverbände,
- 3.8 der Generalsekretär,
- 3.9 der Vorsitzende des Bundesausschusses Wettkampforganisation,
- 3.10 der Vorsitzende des Bundesausschusses Jugend,
- 3.11 der Vorsitzende des Bundesausschusses Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule,
- 3.12 ein Athletensprecher,
- 3.13 die Ehrenpräsidenten.
- 3.14 Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Personen, die auf Vorschlag des DLV als Mitglied in den IAAF- bzw. EAA-Rat gewählt sind.

4 **Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums**

Die Mitglieder zu Nummer 3.1 bis 3.8 bilden das Geschäftsführende Präsidium.

5 **Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

6 **Übertragung von Entscheidungskompetenzen**

Die Befugnis, Entscheidungskompetenzen abschließend auf die Vorsitzenden der Bundesausschüsse zu übertragen, ergibt sich aus § 15 der Verwaltungsordnung.

7 **Stimmrecht**

Jedes Mitglied im Präsidium hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

8 **Sitzungen**

Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.

9 **Beauftragte**

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte berufen, was der Bestätigung durch den Verbandsrat bedarf. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

10 **Entschädigung**

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstauffalls kann ihnen für jeden Tag an dem sie im Auftrag des Verbandes an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 10 **Bundesausschüsse (BA)**

- 1 Bundesausschüsse werden für folgende Bereiche eingerichtet:
 - 1.1 Leistungssport,
 - 1.2 Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport,
 - 1.3 Wettkampforganisation,
 - 1.4 Jugend,
 - 1.5 Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule.

- 2 Die Aufgabenbereiche der einzelnen BA und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den BA Jugend darüber hinaus in der Jugendordnung festgelegt.
- 3 Die Vorsitzenden der BA nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Arbeitspläne des Präsidiums eigenverantwortlich wahr.
- 4 Mit Ausnahme der Vorsitzenden werden die Mitglieder der BA, wie sie sich aus § 15 der Verwaltungsordnung ergeben, vom Verbandsrat berufen und abberufen. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Vorsitzenden der BA und der Verbandsrat.

§ 11 Verbandsrechtsausschuss und Disziplinarausschuss

- 1 Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Antidoping-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*) ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern, die verschiedenen LV angehören müssen.
- 2 Der Verbandsrechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 2.1 Ermahnung,
 - 2.2 Auflage,
 - 2.3 Geldbuße,
 - 2.4 befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
 - 2.5 befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
 - 2.6 befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
 - 2.7 Ausschluss aus dem Verband.
- 3 Die im Antidoping-Code (*ADC*) geregelten Tatbestände werden für den DLV vom Disziplinarausschuss entschieden. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbandes laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - den Prüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr. Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, werden die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge tätig.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt der Verbandstag, wem das Verbandsvermögen zufallen soll. Es kann nur einer gemeinnützigen Leichtathletik- oder Jugendorganisation übertragen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Bestandteile der Satzung

- 1 Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - 1.1 Regeln 1 bis 61 der Internationalen Wettkampfbestimmungen (*IWB*) nebst deren nationalen Bestimmungen,
 - 1.2 Rechts- und Verfahrensordnung (*RVO-DLV*),
 - 1.3 Antidoping-Code (*ADC*),
 - 1.4 Leichtathletikordnung (*LAO*),
 - 1.5 Jugendordnung (*JGO*),
- 2 Die folgenden Ordnungen (*Nebenordnungen*) haben satzungsergänzenden Charakter:
 - 2.1 Verwaltungsordnung (*VVO*),
 - 2.2 Geschäftsordnung (*GSO*),
 - 2.3 Finanzordnung (*FNO*),
 - 2.4 Veranstaltungsordnung (*VAO*),
 - 2.5 Kampfrichterordnung (*KRO*),
 - 2.6 Lehrordnung (*LEO*)
 - 2.7 Ehrungsordnung (*ERO*),
 - 2.8 Gebührenordnung (*GBO*),

- 3 Werden die IAAF-Regeln und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen durch die IAAF geändert, sind die Internationalen Wettkampfbestimmungen (*IWB*) entsprechend anzupassen. Dazu ist der BA Wettkampfororganisation ermächtigt.
- 4 Änderungen der RVO-DLV (*Nr. 1.2*) werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen der Jugendordnung (*Nr. 1.5*) werden vom DLJA beschlossen, können aber nur durch den Verbandstag in Kraft gesetzt werden, wobei hierfür die einfache Mehrheit gilt.
- 5 Änderungen des Antidoping-Codes (*Nr. 1.3*), der Leichtathletikordnung (*Nr. 1.4*), und der Nebenordnungen (*Nr. 2.1 bis 2.8*) werden mit einfacher Mehrheit vom Verbandsrat beschlossen. Das Stimmrecht richtet sich dabei nach § 8 Nr. 4 Satz 2 (*qualifiziertes Stimmrecht*).
- 6 Weichen die nationalen Bestimmungen der IWB von den Regeln der IAAF ab, so haben letztere grundsätzlich Vorrang vor den nationalen Bestimmungen, es sei denn, es handelt sich um eine nationale Veranstaltung an der ausschließlich Athleten teilnehmen, die deutschen Vereinen/LG angehören.

§ 16 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Nebenordnungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 17 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 15 Nr. 1.1 bis 1.5) treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Beschlussorgane bestimmen einen späteren Termin. Änderungen der Nebenordnungen (§ 15 Nr. 2.1 bis 2.8) treten von dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.